

### **Hinweis zur Schlüsselaufbewahrung von Sicherheitsbehältnissen zur Waffenaufbewahrung**

Kann Ihr Sicherheitsbehältnis nicht zusätzlich mit einer Zahlenkombination gesichert werden, ist der Schlüssel stets so aufzubewahren, dass keine unberechtigte Person (auch kein Familienangehöriger) Zugriff auf den Waffenschrankschlüssel haben kann. Ein gutes Versteck ist nicht ausreichend.

Nach § 36 Abs. 1, Satz 1 Waffengesetz hat jeder, der Waffen oder Munition besitzt, Vorkehrungen zu treffen um zu verhindern, dass diese abhanden kommen oder dass Dritte die Gegenstände unbefugt an sich nehmen.

In der Konsequenz bedeutet dies, sofern der Waffenschrank nur ein Schlüsselschloss hat, ist der Schlüssel dazu in einem weiteren Tresor aufzubewahren. Der Schlüsseltresor muss seinerseits denselben Widerstandsgrad haben wie der Waffenschrank zu dem der Schlüssel gehört und idealerweise mit einer Zahlenkombination oder einem biometrischen Verschlusssystem ausgerüstet sein.

→ Ein wie auch immer gestaltetes Verstecken oder anderweitiges Wegschließen genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

**Sollte kein weiteres geeignetes Sicherheitsbehältnis mit Zahlenkombination vorhanden sein, ist der Schlüssel am Mann / an der Frau zu tragen, um eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten.**